

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verein führt den Namen »Alumni der Instrumentalklassen des Musikzweiges der Latina August Hermann Francke, vormals Spezialschule für Musik Halle«, kurz „AlumniVerein des Musikzweiges der Latina“
- (2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (3) Das Vereinsjahr umfasst das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a) Dessen ungeachtet besteht ein Anspruch der Vorstandsmitglieder und auch Vereinsmitglieder auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB bis max. in tatsächlich nachgewiesener Höhe. Zusätzlich kann auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Tätigkeitsvergütung in Form einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.
  - b) Insbesondere kann der Dirigent eine angemessene Tätigkeitsvergütung gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Eine nebeneinander stehende Zahlung der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG und der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG kommt nur in Betracht, wenn die zugrunde liegenden Tätigkeiten klar voneinander abgrenzbare Tätigkeitsbereiche betreffen.

## **§ 3 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verein fördert die Alumni-Idee der Instrumentalklassen des Musikzweiges der Latina August Hermann Francke Halle und damit Bildung, Erziehung und Wissenschaft, die Volksbildung sowie die Kunst- und Kulturpflege und damit zugleich das öffentliche Musikleben in Sachsen-Anhalt und außerhalb.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Bildung eines spielfähigen Orchesters (Symphonia Alumnorum Latinae) sowie auch kleinerer

- Vereinssatzung des AlumniVereins des Musikzweiges der Latina  
(vormals Symphonia Alumnorum Latinae) vom 02. September 2023

---

Ensembles überwiegend aus Absolventen / Ehemaligen des Musikzweiges Instrumentalausbildung der Latina AHF in Halle und Durchführung öffentlicher Konzerte zur Bereicherung des öffentlichen Musiklebens und damit Förderung der Kunst und Kultur und Volksbildung

- die Förderung der Kontakte zwischen dem Musikzweig der Latina Halle (und deren Rechtsvorgängern, insbesondere Spezialechule für Musik Halle und Musikgymnasium Halle), ihren ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung der Bildung, Erziehung und Wissenschaft
- die Förderung und Durchführung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung der Bildung, Erziehung und Wissenschaft
- die Förderung der Unterstützung der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler durch ehemalige Schülerinnen und Schüler
- den Aufbau eines Alumni-Netzwerkes, die Organisation von Alumni-Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
- (2) Zur Gestaltung der Arbeit können Gäste und Aushilfen hinzugezogen werden.
- (3) Dem Verein können neben aktiven Mitgliedern auch Personen angehören, die das Vereinsziel durch passive Mitgliedschaft unterstützen.
- (4) Der Verein ist in seinem Bestand vom Wechsel seiner einzelnen Mitglieder unabhängig.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Antrag in Textform.
- (3) Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Gründe für die Ablehnung eines Bewerbers/einer Bewerberin brauchen nicht genannt zu werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des

Stimmrecht und des Wahlrechtes auf einen Vertreter/eine Vertreterin ist nur durch Vollmacht in Textform möglich.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) freiwilligen Austritt zum Geschäftsjahresende, der durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand anzuzeigen ist,
- b) Ausschluss, falls ein Mitglied in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren unbegründet keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,
- c) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.

- (2) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen bzw. im Fall von § 7 Abs. 1 lit c) 2. Alt. den ausstehenden Beitrag nachzuzahlen.

- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammen treten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag in Textform von mindestens 25% aller Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

- (3) Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung dazu eingeladen. Eine Übertragung über elektronische Telekommunikationswege ist zulässig.

- (3a) Die Mitgliederversammlung kann als Onlineveranstaltung und/oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn Mitglieder an der persönlichen Teilnahme gehindert sind und sich

auch nicht vertreten lassen wollen. Hinderungsgründe können insbesondere berufliche Verpflichtungen, Erkrankung, behördliche Maßnahmen, Pandemielagen und ähnliches sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorstand
- b) den Beirat

und beschließt über

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- f) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) die Auflösung des Vereins.

(5) Der 1.Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann von einem Vereinsmitglied vertreten werden. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die vorgesehenen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, bei Online- und Hybridveranstaltungen der teilnehmenden, Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, bei Online- und Hybridveranstaltungen der teilnehmenden, Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit, bei Online- und Hybridveranstaltungen die Teilnahme, von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(9) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) soweit ausreichend Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, aus bis zu vier weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so beruft der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedoch kann jeder für sich allein den Verein nach außen vertreten.
- (5) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung im Vorstand unmittelbar an die Wahl anschließend in einem Geschäftsplan.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse fasst der Vorstand durch mehrheitliche Abstimmungen.
- (2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Dazu ist die Anwesenheit, bei Online- und Hybridveranstaltungen Teilnahme, von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder nötig, die Vollständigkeit des Vorstandes ist jedoch anzustreben. Die Vorstandssitzung kann als Onlineveranstaltung und/oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn Mitglieder an der persönlichen Teilnahme gehindert sind und sich auch nicht vertreten lassen wollen. Hinderungsgründe können insbesondere berufliche Verpflichtungen, Erkrankung, behördliche Maßnahmen, Pandemielagen und ähnliches sein. Ladungen zu Vorstandssitzungen sollen in Textform mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Eine Übermittlung durch elektronische Kommunikationsmittel ist zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen, zu denen die Einstimmigkeit des Vorstands erforderlich ist, kann das Stimmrecht bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

## **§ 12 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Dirigenten und mindestens einem, max. vier weiteren Orchestermitgliedern.
- (2) Dirigent und Künstlerischer Leiter ist Herr Henry Ventur. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Zur Abwahl des Dirigenten ist Satzungsänderung erforderlich.
- (3) Der Beirat beschließt die Auswahl und den Umfang des musikalischen Programms.

## **§ 13 Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Beschlüsse fasst der Beirat durch mehrheitliche Abstimmung. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Dirigenten.
- (2) Der Beirat trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Zur Beschlussfassung ist eine Anwesenheit, bei Online- und Hybridveranstaltungen Teilnahme, von 2/3 der Beiratsmitglieder erforderlich, die Vollständigkeit des Beirats ist jedoch anzustreben. Die Beiratssitzung kann als

Onlineveranstaltung und/oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn Mitglieder an der persönlichen Teilnahme gehindert sind und sich auch nicht vertreten lassen wollen. Hinderungsgründe können insbesondere berufliche Verpflichtungen, Erkrankung, behördliche Maßnahmen, Pandemielagen und ähnliches sein.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die zwei Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§47ff. BGB). Etwaig verbleibendes Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Körperschaft zu, deren Ziele dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nahe sind.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.06.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2012, 26.08.2022 und 02.09.2023 geändert und ergänzt.

Halle (Saale), 02.09.2023

Kerstin Haase  
Versammlungsleiterin, 1.Vorsitzende

Henry Ventur  
Protokollführer, 2. Vorsitzender